

# Werkstattordnung REAS WfbM



1.	Arbeit.....	
1.1	Arbeits- und Pausenzeiten.....	
1.1.1	Arbeitszeiten .....	
1.1.2	Pausenzeiten .....	
1.1.3	Arbeitszeitverkürzung .....	
1.2	Urlaubs- und Freistellungsregelung .....	
1.2.1	Urlaubsregelung.....	
1.2.2	Urlaubsanspruch.....	
1.2.3	Sonderurlaub.....	
1.2.4	Schließtage.....	
1.2.5	Höhere Gewalt.....	
1.2.6	Überstunden.....	
1.3	Krankheit.....	
1.3.1	Arbeitsunfähigkeit.....	
1.3.2	Arztbesuche.....	
1.3.3	Unterbrechung der Beschäftigung .....	
1.4	Entgelt.....	
1.4.1	Ausbildungsgeld / Übergangsgeld .....	
1.4.2	Entgeltordnung .....	
1.4.3	Entgeltermittlung.....	
2.	Begleitende Angebote.....	
2.1	Berufsbegleitende Angebote .....	
2.2	Berufsqualifizierende Angebote.....	
2.3	Ausflüge.....	
2.4	Feste und Feiern .....	
3.	Weitere Leistungen .....	
3.1	Verpflegung .....	
3.1.1	Mittagessen .....	

3.1.2 Pausenversorgung .....	
3.1.3 Getränke.....	
3.2 Beförderung.....	
3.2.1 Öffentlicher Nahverkehr.....	
3.2.2 Fahrdienst.....	
3.2.3 Benutzung des eigenen PKW.....	
3.3 Assistenzleistungen und Pflege.....	
3.4 Medikamente.....	
4. Verhaltensregeln.....	
4.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	
4.2 Arbeitsplatz.....	
4.3 Arbeitskleidung .....	
4.4 Verlassen des Geländes .....	
4.5 Rauchen.....	
4.6 Alkohol.....	
4.7 Drogen.....	
4.8 Gewalt.....	
4.9 Gefährliche Gegenstände.....	
4.10 Verfassung.....	
4.11 Wertgegenstände.....	
4.12 Telefonate, Musik.....	
4.13 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	
4.14 Unfall.....	
4.15 Hausrecht.....	
5. Beendigung der Beschäftigung.....	

## 1. ARBEIT

Die REAS Werkstatt bietet jedem Beschäftigten einen geeigneten Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung seiner individuellen Wünsche und Fähigkeiten. Die Förderung und Arbeitsmöglichkeiten finden innerhalb des Eingangsverfahrens, Berufsbildungsbereiches, Arbeitsbereiches, Praktikum und BiB statt.

Über die Dauer und die Übergänge in die einzelnen Bereiche entscheidet der Fachausschuss, der sich aus Vertretern der REAS Werkstatt und der verschiedenen Kostenträger zusammensetzt. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Beschäftigten und der REAS Werkstatt wird mit dem Werkstattvertrag/Praktikumsvertrag/BiB-Vertrag geregelt.

Das detaillierte Leistungsangebot der REAS Werkstatt wird in der Konzeption dargestellt.

### 1.1 ARBEITS- UND PAUSENZEITEN

#### 1.1.1 ARBEITSZEITEN

Die REAS Werkstatt ist eine Vollzeiteinrichtung.

Die Beschäftigungszeit ist wie folgt geregelt:

Arbeit Intern:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.15 Uhr

Freitag 8.00 – 11.30 Uhr

Arbeit extern:

Für Beschäftigte in Praktika und BiB gelten die vom externen Kooperationspartner vereinbarten Beschäftigungszeiten.

In der Beschäftigungszeit enthalten sind Pausenzeiten und Zeiten für ggf. begleitende Angebote.

### 1.1.2 PAUSENZEITEN

Beschäftigte der REAS Werkstatt haben Anspruch im Bereich Arbeit intern auf insgesamt:

30 Minuten Frühstückspause

75 Minuten Mittagspause

30 Minuten Zwischenpause

Die Pausenzeiten können auch individuell angepasst werden.

Arbeit extern:

Die Pausenzeiten im Praktikum/BiB regelt der externe Kooperationspartner. Zusätzliche regelmäßige Ruhepausen können in medizinisch/ psychiatrisch begründeten Fällen und nach Absprache mit der Werkstattleitung in Anspruch genommen werden.

### 1.1.3 ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Anwesenheitszeit in der REAS Werkstatt möglich. Dazu muss eine Bescheinigung eines Facharztes (z.B. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie) vorliegen. Bescheinigungen von Allgemeinärzten und Psychologen sind nur in Ausnahmefällen ausreichend und wird von der Werkstatteleitung genehmigt.

Eine Reduzierung der Beschäftigung soll eine Anwesenheitszeit von täglich sechs Stunden nicht unterschreiten.

Eine Reduzierung der Beschäftigung auf eine Anwesenheitszeit von täglich vier bis sechs Stunden bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die REAS Werkstatteleitung.

Eine Reduzierung der Beschäftigung auf eine Anwesenheit von täglich unter vier Stunden ist nicht zulässig.

Auf die Verlängerung befristeter Bescheinigungen achtet der Beschäftigte selbst. Unbefristete Bescheinigungen müssen zu Beginn eines Kalenderjahres erneuert werden.

## 1.2 URLAUBS- UND FREISTELLUNGSREGELUNG

### 1.2.1 URLAUBSREGELUNG

Urlaub dient der Pflege und Erhaltung der Gesundheit und sollte auch zu diesem Zweck sinnvoll genutzt werden.

Die Verwaltung der Urlaubsansprüche und des abgegoltenen Urlaubs erfolgt durch die REAS Verwaltung und die REAS Werkstattleitung ggf. in Absprache mit den Kooperationspartnern. Diese Stellen können den beantragten Urlaub ablehnen, wenn betriebliche Gründe dem entgegenstehen, z.B. wenn bereits genehmigter Urlaub anderer Beschäftigter dem entgegen steht oder der Urlaubsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

Um die eigenen Urlaubswünsche verwirklichen zu können, sind alle Beschäftigten gehalten, vor allem längere Urlaubszeiten frühzeitig zu beantragen. Hierzu werden jeweils zum Jahresbeginn entsprechende Merkhinweise zur Urlaubsplanung an die Beschäftigten ausgegeben.

Der Urlaub ist innerhalb des Jahres anzutreten. Nicht in Anspruch genommener Urlaub verfällt.

Wenn der Urlaubsanspruch eines Jahres aufgebraucht ist, besteht keine Möglichkeit Urlaub aus dem nächsten Jahr vorher in Anspruch zu nehmen.

Bei Unterbrechung einer Beschäftigung aufgrund von Krankheit bleibt bei Wiederaufnahme im gleichen Jahr der Urlaubsanspruch bestehen.

### 1.2.2 URLAUBSANSPRUCH

Alle Beschäftigten haben Anspruch auf mindestens 25, bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweis mit GdB von mind. 50% 30 Urlaubstage.

Urlaubsanträge sind auf dem entsprechenden Formular in der REAS Verwaltung einzureichen. Offizielle Schließtage der REAS Werkstatt (z.B. Arbeit intern) gelten ebenfalls als Urlaubstage und werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet.

Diese Regelung gilt auch für Schließtage von Kooperationspartnern.

### 1.2.3 SONDERURLAUB

Sonderurlaub kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die REAS Werkstattleitung gewährt werden.

Der Antrag ist wie bei normalen Urlaubswünschen in der REAS Verwaltung einzureichen.

Sonderurlaub wird bei folgenden Anlässen gewährt:

- Wichtige, nicht verlegbare Arzt- und Therapietermine - 40 Stunden (diese können auch stundenweise genommen werden).

Zusätzlich:

- Geburt des eigenen Kindes - 1 Arbeitstag
- Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils - 2 Arbeitstage
- Schwere Erkrankung eines Angehörigen - 1 Arbeitstag
- Schwere Erkrankung eines eigenen Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - 4 Arbeitstage
- Wohnungs- oder Heimplatzwechsel - 2 Arbeitstage
- Eheschließung - 1 Arbeitstag



- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine - 3 Arbeitstage

#### 1.2.4 SCHLIESSTAGE

In der REAS Werkstatt werden jährlich Schließtage festgelegt. Übliche Schließtage sind sogenannte Brückentage und die Betriebsschließung zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließtage werden Anfang eines Jahres rechtzeitig bekannt gegeben. Auch Kooperationspartner können Schließtage festlegen.

#### 1.2.5 HÖHERE GEWALT

Muss die REAS Werkstatt oder die Betriebsstätte eines Kooperationspartners aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden, z.B. Baumaßnahmen, Kurzarbeit usw., erhalten die Beschäftigten Sonderurlaub.

#### 1.2.6 ÜBERSTUNDEN

Überstunden sind Zeiten, die über die regelmäßigen Beschäftigungszeiten im jeweiligen Arbeitsbereich hinausgehen. Dies betrifft in der Regel Tätigkeiten nach Arbeitsende, an Wochenenden und Feiertagen sowie an Schließtagen.

Überstunden sind betrieblich begründet. Sie werden durch die REAS Werkstattleitung genehmigt. Überstunden werden im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vereinbart.

Überstunden sollen möglichst schnell wieder abgebaut werden. Dabei ist den Interessen der Beschäftigten so weit wie möglich Rechnung zu tragen (z.B. Abbau in ganzen Tagen). Am Jahresende müssen alle Überstunden abgebaut sein.

Veranstaltungen betrieblicher Gruppen (etwa Chor, Feste usw.) außerhalb der Beschäftigungszeiten gelten nicht als Überstunden. Die Teilnahme erfolgt freiwillig.

## 1.3 KRANKHEIT

### 1.3.1 ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Alle Beschäftigten unterliegen der Informationspflicht, dies bedeutet die Arbeitsunfähigkeit ist der REAS Verwaltung am selben Tag bis mitzuteilen.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese muss spätestens am dritten Krankheitstag in der REAS Verwaltung vorgelegt werden.

### 1.3.2 ARZTBESUCHE

Im Allgemeinen sollen Termine bei Ärzten oder Therapeuten möglichst außerhalb der Beschäftigungszeit wahrgenommen werden. Der Besuch von Psychologen, Psychotherapeuten und anderen Fachärzten, der aus organisatorischen Gründen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden kann, ist in Randzeiten zu legen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, so kann hier entsprechender Sonderurlaub in Anspruch genommen werden.

### 1.3.3 UNTERBRECHUNG/ENDE DER BESCHÄFTIGUNG

Bei einer länger andauernden Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist die REAS Werkstatt verpflichtet, den zuständigen Kostenträger zu informieren. Dieser prüft eine Unterbrechung/Ende der Maßnahme.

Während der Zeit der Unterbrechung der Maßnahme werden durch die REAS

Werkstatt keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet.

Für eine Wiederaufnahme der Beschäftigung ist eine Bescheinigung der Werkstattfähigkeit vom behandelnden Facharzt vorzulegen. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme wird in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger vereinbart.

## 1.4 ENTGELT

### 1.4.1 AUSBILDUNGSGELD / ÜBERGANGSGELD

Beschäftigte im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erhalten nach Prüfung durch den zuständigen Kostenträger entsprechend Ausbildungs- oder Übergangsgeld.

### 1.4.2 ENTGELTORDNUNG

Die REAS Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich haben einen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt wird entsprechend gesetzlichen Vorgaben nach der jeweils gültigen Entgeltordnung gezahlt.

Die Beschäftigten erhalten monatlich eine schriftliche Abrechnung ihres Arbeitsentgeltes.

### 1.4.3 ENTGELTTERMITTLUNG

Dieses setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Grundbetrag und dem Arbeitsförderungsgeld.

Die Höhe des Entgeld im Rahmen von Praktikum/BiB wird durch separate Verträge

geregelt.

Das Arbeitsförderungsgeld ist eine vom Sozialhilfeträger finanzierte Leistung, die ebenfalls mit der monatlichen Abrechnung des Arbeitsentgeltes durch die REAS Werkstatt überwiesen wird.

Das Arbeitsentgelt wird jeweils zum Ende des laufenden Monats überwiesen.

Alle Beschäftigten werden für die Teilnahme an begleitenden und berufsqualifizierenden Angeboten der Werkstatt von der Arbeit freigestellt.

## 2.1. BERUFSBEGLEITENDE ANGEBOTE

Die REAS Werkstatt bietet begleitende Bildungsangebote an.

Das Angebot ist individuell auf den jeweiligen Teilnehmer zugeschnitten. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhalten die Beschäftigten Teilnahmebescheinigungen.

## 2.2 BERUFSQUALIFIZIERENDE ANGEBOTE

Mit systematischen und in sich abgeschlossenen Qualifikationsmodulen erhalten Beschäftigte bei Bedarf Gelegenheit, sich innerhalb ihres Arbeitsbereiches gezielt weiterzuentwickeln.

Die erfolgreiche Teilnahme wird dem Beschäftigten mit einem Zertifikat bescheinigt.

## 2.3 AUSFLÜGE

Werden im Rahmen des Angebots der REAS GmbH & Co. KG angeboten.

## 2.4 FESTE UND FEIERN

Werden im Rahmen des Angebots der REAS GmbH & Co. KG angeboten.

## 3. WEITERE LEISTUNGEN

### 3.1 VERPFLEGUNG

Das Mittagessen wird für die Beschäftigten der REAS Werkstatt in der hauseigenen Mensa (Mehrzweckraum Asbach) vorgehalten.

Für Beschäftigte außerhalb Asbach existieren Alternativen, oder es wird ein entsprechendes Essengeld ausgezahlt.

#### 3.1.1 MITTAGESSEN

Die Speisepläne hängen in den entsprechenden Schaukästen usw. aus.

Das Mittagessen wird allen Beschäftigten durch die REAS Werkstatt kostenlos zur Verfügung gestellt, bzw. Auszahlung des Essengeld.

#### 3.1.2 PAUSENVERSORGUNG

Außerhalb der Mittagspause wird keine kostenlose Verpflegung durch die REAS Werkstatt angeboten.

#### 3.1.3 GETRÄNKE

Wasser wird den Beschäftigten zu den Mahlzeiten in der Mensa kostenlos bereitgestellt.

### 3.2 BEFÖRDERUNG

Die REAS Werkstatt ist für die Beförderung der Beschäftigten von der Wohnung zur Werkstatt verantwortlich. Ziel dabei ist es, möglichst die Selbstständigkeit jedes einzelnen zu fördern.

#### 3.2.1 ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR

Sofern selbstständig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, wird durch die REAS Werkstatt die Kosten für die entsprechende Fahrkarte erstattet. Die einzelnen Fahrkarten sind dazu entsprechend in der REAS Verwaltung abzugeben. Der Fahrdienst wird durch die REAS Werkstatt organisiert. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Urlaub ist der Fahrdienst unverzüglich durch den Beschäftigten bzw. das Betreuungspersonal zu informieren.

#### 3.2.3 BENUTZUNG DES EIGENEN PKW

Beschäftigten, die den Weg von der Wohnung zur Werkstatt mit dem PKW zurücklegen, werden auf Antrag die Kosten für den Kraftstoff pro Km Arbeitsweg erstattet. Die Auszahlung erfolgt jedoch bis zur max. Höhe des Preises einer entsprechenden Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs.

### 3.3 ASSISTENZLEISTUNGEN UND PFLEGE

Das REAS Personal unterstützt die Beschäftigten bei allen Maßnahmen zur körperlichen Grundversorgung. Dazu gehören z.B. hygienische Hilfestellungen, Hilfen bei der Essensaufnahme sowie beim An- und Ausziehen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Vordergrund.

Bei zusätzlichem Bedarf an Fachpflege kooperiert die REAS Werkstatt ggf. mit einem zuvor verordneten Pflegedienst.

### 3.4 MEDIKAMENTE

Falls Medikamente eingenommen werden müssen und dies nicht selbstständig erfolgen kann, muss eine von dem behandelnden Arzt ausgestellte Verordnung zusammen mit originalverpackten Medikamenten beim externen Pflegedienst vorgelegt werden.

## 4. VERHALTENSREGELN

### 4.1 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Ein freundlicher Umgangston und höfliche Umgangsformen, die bestimmt sind von Respekt, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme gehören zum Grundverständnis im sozialen Umgang. Näheres regelt die REAS Hausordnung oder die von externen Kooperationspartnern.

Den Anweisungen des REAS Personals oder von Befugten Personen externer Kooperationspartner ist Folge zu leisten.

Sollte es zu Regelverletzungen kommen, ist die REAS Werkstattleitung zu informieren. Schwerwiegende Regelverletzungen können zum Ausschluss aus der REAS Werkstatt führen.

## 4.2 ARBEITSPLATZ

Alle Einrichtungen, Werkzeuge und Maschinen der REAS Werkstatt aber auch von Kooperationspartnern sind pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln.

Essen und Getränke sind am Arbeitsplatz nicht gestattet.

## 4.3 ARBEITSKLEIDUNG

An bestimmten Arbeitsplätzen ist das Tragen von Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhen verbindlich vorgeschrieben. Dort ist eine Tätigkeit ohne die entsprechende Schutzkleidung nicht möglich.

Die nötige Schutzkleidung wird von der REAS Werkstatt oder dem Kooperationspartner kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie bleibt Eigentum der REAS Werkstatt oder des Kooperationspartners.

## 4.4 VERLASSEN DES GELÄNDES

Während der Arbeitszeit darf der Arbeitsplatz nur mit Einwilligung einer Berechtigten Person verlassen werden.

## 4.5 RAUCHEN

Das Rauchen ist nur in den Pausen an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

## 4.6 ALKOHOL



Der Genuss von Alkohol sowie das alkoholisierte Arbeiten sind nicht gestattet.  
Bei Verdacht ist die REAS Werkstatt berechtigt, einen Alkoholtest durchzuführen.  
Alkoholisierte Beschäftigte können nicht beschäftigt werden

#### 4.7 DROGEN

Der Genuss von Drogen bzw. das Arbeiten unter Drogen sind in der REAS Werkstatt und den Kooperationspartnern ebenfalls nicht gestattet. Es wird ebenso verfahren wie bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch.

#### 4.8 GEWALT

Gewalt gegen andere und Sachbeschädigungen werden nicht toleriert und können haftungsrechtlich verfolgt werden.

#### 4.9 GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Waffen und andere gefährliche Gegenstände in der REAS Werkstatt und deren Kooperationspartner mitzuführen, ist verboten.

#### 4.10 VERFASSUNG

Es gilt das Leitbild der REAS Werkstatt und der REAS GmbH & Co. KG.

#### 4.11 WERTGEGENSTÄNDE

Für mitgebrachte Wertgegenstände wird von Seiten der REAS Werkstatt keine Haftung übernommen, dies gilt auch für Bereiche der Kooperationspartner.

#### 4.12 TELEFONATE, MUSIK

Während der Arbeitszeit ist die Benutzung von privaten Mobiltelefonen, MP3-Player, CD-Player und ähnliche technische Geräte nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für die Pausenzeiten.

#### 4.13 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Jeder Beschäftigte wird über die gültigen Regelungen zu Verhalten in der Werkstatt und bei den Kooperationspartnern im Bereich Arbeitsschutz und Sicherheit sowie Brandschutz belehrt und verpflichtet sich mit Beginn der Tätigkeit diese einzuhalten.

#### 4.14 UNFALL

Jeder Arbeits- und Wegeunfall ist dem zuständigen Mitarbeiter sofort zu melden. Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen (z.B. Verbandsbuch).

#### 4.15 HAUSRECHT

In der REAS Werkstatt bei seinen Kooperationspartnern besteht Hausrecht. Nicht beschäftigte Personen und Gäste sind verpflichtet, sich zuerst entsprechend beim zuständigen Personal anzumelden.

### 5. BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG

Das Beschäftigungsverhältnis endet an dem Tag, an dem der Beschäftigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert ist oder das Rentenalter erreicht.

Ein Beschäftigter kann das Vertragsverhältnis seines Werkstattvertrags jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Veränderung bzw. Kündigung von Praktikum- oder BiB Verträgen stellt keine Kündigung des Werkstattvertrag dar.

Bei wiederholtem bzw. dauerhaftem unentschuldigtem Fehlen oder Regelverstößen kann die Beschäftigung seitens der Einrichtung oder durch den Kostenträger beendet werden. Fehlzeiten müssen dem Kostenträger mitgeteilt werden.

Einer Beendigung aufgrund von Regelverstößen oder Fehltagen seitens der Werkstatt geht in der Regel eine Ermahnung voraus.

Wenn kein Kostenträger eine Zusage erteilt oder die Zusage zurückgezogen wird bzw. wenn die Kosten für die Eingliederungsleistung nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung trotz Mahnung und Fristsetzung vollständig beglichen werden, kann die Beschäftigung beendet werden.

Ebenso kann die Beschäftigung beendet werden, wenn die zur Aufnahme in die Werkstatt erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

REAS GmbH & Co. KG

REAS Werkstätte für behinderte Menschen

Am Steinhügel 1

64397 Modautal/Asbach

06167-7900-0

kschuetz@reas.de

[www.reas.de](http://www.reas.de)

Päd. Werkstattleitung

Hr. K. Schütz M.A.